

SATZUNG
der
HOTEL-AKTIENGESELLSCHAFT
WUPPERTAL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
"Hotel-Aktiengesellschaft Wuppertal".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung oder Verpachtung der vorhandenen Gebäude für Büro Zwecke und als Altenwohnungen bzw. als Alten- und Altenpflegeheim.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheinen oder nützlich sind.

§ 3

Bekanntmachungen

Soweit das Gesetz bestimmt, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen müssen, werden die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Zusammensetzung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt 750.000,-- DM (in Worten: Siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark). Es ist in 3000 Aktien im Nennbetrag von je 100,-- DM und in 450 Aktien im Nennbetrag von je 1.000,-- DM eingeteilt.
- (2) Die Aktien lauten auf den/die Inhaber(in).

Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 6

Vertretung

- (1) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

B. Aufsichtsrat

§ 7

Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

§ 8

Bestellung und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Gemäß § 113 Abs. 3 GO NRW entsendet die Stadt Wuppertal den/die Oberbürgermeister(in) oder eine(n) von ihm/ihr vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Gemeinde.
- (2) Die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Wuppertal vorgeschlagen. Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates dauert für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem

Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für den/die Ausgeschiedene(n) ein neues Mitglied vorzuschlagen und von der Hauptversammlung zu wählen bzw. ein neues Mitglied zu entsenden. Die Amtszeit des neuen Mitgliedes ist auf die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen begrenzt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn der ersten Sitzung, die auf seine Wahl erfolgt, aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Scheidet der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus seinem/ihrer Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/die Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Einladung sollen die Beratungsgegenstände in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden, jedoch ist hiervon die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht abhängig. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Einzelfällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand hat auf Einladung des Aufsichtsrates an der Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer(innen), die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen Aufgaben übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder ein Fall des § 10 Abs. 2 vorliegt.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, können durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates Stimmabgaben in Textform (schriftlich, elektronisch oder gefaxt) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Beschlüsse können auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer, gefaxter oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte wahr. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat mindestens eine Sitzung abhalten.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich
 - a) zum alljährlich vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Finanz- und Investitionsplan;
 - b) zur Übernahme neuer Geschäftszweige;
 - c) zur Errichtung und zur Aufgabe von Unternehmen;
 - d) zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
 - e) zu wesentlichen Einschränkungen des Betriebes und zur Aufgabe eines Betriebszweiges;
 - f) zum Abschluss von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen;
 - g) zum Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen;
 - h) zum Erwerb und zur Veräußerung bebauter und unbebauter Grundstücke;
 - i) zur Aufnahme von Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird;
 - j) zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder von ähnlichen Haftungen;

- k) zu Investitionen, soweit sie im Jahresfinanz- und Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall **150.000 €** übersteigen;
- l) zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall **35.000 €** übersteigen;
- m) zu Kostenerhöhungen der unter lit. k) und l) genannten Investitionen, soweit sie um mehr als 15 % überschritten werden;
- n)-o) unverändert
- p) zu einer Geschäftsordnung des Vorstandes.

Dem Rat der Stadt Wuppertal ist gem. § 108 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW vorab Gelegenheit zur Beschlussfassung über die Buchstaben c), d) und o) zu geben.

- (2) Der Aufsichtsrat legt fest, welche weiteren Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Rechte der Hauptversammlung gem. § 111 Abs. 4 Aktiengesetz bleiben unberührt.

§ 13

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt und festgesetzt wird.

C. Hauptversammlung

§ 14

Rechte der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- a) die Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind,
- b) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- e) Satzungsänderungen.

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Zur Beschlussfassung über die in § 14 Buchst. b) und c) genannten Gegenstände muss die Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres zusammentreten.
- (2) Im übrigen ist die Hauptversammlung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder, in den gesetzlich geregelten Fällen, durch den Aufsichtsrat bzw. Abwickler einberufen.
- (4) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf die Aktien nach § 16 Abs. 2 der Satzung zu hinterlegen sind, den Tag der Veröffentlichung und den letzten Hinterlegungstag nicht mitgerechnet, im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.
- (5) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 16

Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jede(r) Aktionär(in) berechtigt.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre/Aktionärinnen berechtigt, die spätestens am zehnten Tage vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaft oder den sonstigen in der Einladung bekanntgegebenen Stellen die Ausstellung einer Stimmkarte beantragen und ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
- (3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (4) Das Stimmrecht jeder Aktie entspricht ihrem Nennbetrag.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates anwesend ist oder den Vorsitz übernimmt, wählt die Hauptversammlung unter Vorsitz desjenigen/derjenigen Aktionärs/Aktionärin, der/die den größten Aktienbetrag vertritt, den/die Versammlungsleiter(in).

- (2) Der/Die Versammlungsleiter(in) kann eine von der angekündigten Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er/Sie bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung.

Jahresabschluss, Rücklagen und Gewinnverwendung

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 19 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Aufstellung mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss mit Lagebericht unverzüglich dem/der Abschlussprüfer(in) einzureichen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (2) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der/Die Abschlussprüfer(in) hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (4) Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind jedem Mitglied des Aufsichtsrates oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses vorzulegen.

Der Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal gem. § 53 Abs. 1 Ziff. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unverzüglich nach dessen Eingang übersandt.

- (5) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen gem. Abs. 1 Satz 1 seinen Bericht dem Vorstand zuzuleiten. Geschieht dies nicht fristgerecht, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.
- (6) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 20
Gesetzliche Rücklagen

Der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses ist in die gesetzliche Rücklage solange einzustellen, bis diese und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht haben.

§ 21
Andere Gewinnrücklagen

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibenden Teil des Jahresüberschusses bis zur Hälfte in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 22
Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär/die Aktionärin für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 23
Teilnichtigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten am nächsten kommt und die Gesellschafter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit dieser Regelung bekannt gewesen wäre.
- (2) Sofern eine Bestimmung unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem von den Gesellschaftern angestrebten Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.